STRAFORDNUNG

Stand: 06. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Strafen gegen Vereine, Spielgemeinschaften, Vereinsmitglieder in einzelnen Fällen .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 3 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen 4
§ 4 Strafen gegen Schiedsrichter im Einzelnen 4
§ 5 Spielmanipulation 4
§ 6 Verstöße gegen Ordnungsvorschriften 5

§ 1 Allgemeines

(1) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden mit einer der in § 6 a der Satzung vorgesehenen Strafen geahndet.

(2) Unsportliches Verhalten im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere auch das in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB in Anlehnung an Art. 55 FIFA-Disziplinarreglement normierte Verhalten. Gemäß § 6 (3) der Satzung sind diese Vorschriften für den SFV, seine Vereine sowie deren Einzelmitglieder verbindlich.

Sie lauten:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 12.000 € bis zu 100.000 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 18.000 €.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein bzw. die Kapitalgesellschaft oder den Mitgliedsverband des DFB als Strafen eine Geldstrafe von 18.000 € bis zu 150.000 € sowie die Verpflichtung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft oder der Verband, der das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Nr. 1 und/oder 2, 3 dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
7. Im Bereich des SFV gilt § 6 a (4), Nr. 3 der Satzung ohne Festlegung der vorstehenden Mindestgeldstrafen.

(3) Wird eines der in der Strafordnung angeführten Sportvergehen nur versucht, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.

(4) Dasselbe gilt, wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist.

(5) Gegen jeden innerhalb Jahresfrist bereits Bestraften darf die Mindeststrafe nicht verhängt werden. Ausgenommen sind Verstöße gegen Ordnungsvorschriften gemäß § 6.

(6) Sperren gemäß § 3 werden grundsätzlich auf Pflichtspiele bis maximal 24 Spiele ausgesprochen. Pflichtspiele sind Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Relegationsspiele. Testspiele werden nicht angerechnet. Zeitsperren werden regelmäßig erst ab einer Strafe von mindestens 6 Monaten verhängt. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen auch geringere Zeitsperren verhängt werden. Bei einer Pflichtspielsperre ist bis zum Ablauf der Pflichtspielsperre auch die Teilnahme an Freundschafts- und Hallenspielen untersagt. Auch hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(7) Gegen Jugendliche ist in der Regel von der Verhängung von Geldstrafen abzusehen.

(8) Strafen gegen Jugendspieler können bis auf die Hälfte der Mindeststrafen herabgesetzt werden. Strafen gegen D-, E- und F-Jugendspieler sollen zur Bewährung ausgesetzt werden.

(9) Die Sportgerichte sind verpflichtet, in Fällen, in denen der Verdacht der vorsätzlichen Verletzung mit schwerwiegenden Folgen besteht, die Akten dem Justiziar zur Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft vorzulegen, falls der Verletzte Strafantrag stellt.

§ 2 Strafen gegen Vereine, Spielgemeinschaften, Vereinsmitglieder in einzelnen Fällen

Es gelten unter anderem folgende Strafen:

1. für Spielen ohne Genehmigung bis 100 €
2. für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel bis 250 €
3. für Vernachlässigung der Platzdisziplin, Nichtbefolgung der Anweisung eines Schiedsrichters, mangelnder Inschutznahme des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner oder Zuschauer, unsportliches Verhalten oder Tätlichkeiten von Zuschauern, auch wenn letztere Verfehlungen auf fremden Plätzen begangen werden, Geldstrafe in schweren Fällen Spiel- oder Platzsperre bis zu drei Monaten
4. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches, Geldstrafe in schweren Fällen Spiel- oder Platzsperre bis zu drei Monaten
5. für schuldhaftes Spielenlassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung bis 500 € und/oder Aberkennung von Punkten, auch für die kommende Spielzeit
6. für aktive und passive Bestechung eines Vereins, Spielers, Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten bis 1000 €, in schweren Fällen Spielverbot bis zu sechs Monaten oder Punktabzug oder Ausschluss aus dem Verband
7. für falsche Angaben zur Erlangung einer Spielerlaubnis, Fälschung von Ausweisen bis 1000 €
8. für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung Geldstrafen bis zu 500 € für jeden Einzelfall
9. für das Unterlassen oder die verspätete Abgabe der Bestandserhebung durch die Vereine zum LSVS in Höhe von 100,00 €

§ 3 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

Es gelten unter anderem folgende Strafen:

1. für unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem ein Pflichtspiel bis zwölf Pflichtspiele Sperre, in leichten Fällen bis 100 €
2. für rohes Spiel zwei bis 24 Pflichtspiele
3. für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer acht Pflichtspiele bis vier Jahre Sperre, in leichteren Fällen können die Sperren bis zur Hälfte herabgesetzt werden
4. für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter sechs Monate bis vier Jahre Sperre, in leichten Fällen mindestens zwölf Pflichtspiele Sperre, in schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband
5. für Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters zwei bis 24 Pflichtspiele Sperre, in leichten Fällen Geldstrafe von bis 250 €
6. für Nichtbefolgen einer Anordnung des Schiedsrichters zwei bis 24 Pflichtspiele Sperre, in leichten Fällen bis 100 € Geldstrafe
7. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs vier bis 24 Pflichtspiele Sperre
8. für Spielen ohne Spielberechtigung ein Pflichtspiel bis 24 Pflichtspiele Sperre
9. im Falle des Nachweises von Doping oder im Falle der Weigerung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, mindestens vier Pflichtspiele bis zwei Jahre Sperre, im Wiederholungsfall Sperre auf Dauer. In leichteren Fällen kann auch eine geringere Strafe verhängt werden

§ 4 Strafen gegen Schiedsrichter im Einzelnen

Schiedsrichter können mit den nach § 6 a (4), Nr. 1 – 7 der Satzung zulässigen Strafen bestraft werden. Soweit eine Sperre oder ein Funktionsverbot nach § 6 a (4), Nr. 5 der Satzung verhängt wurde, ist die nochmalige Ahndung der Tat im Disziplinarrechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Spielmanipulation

(1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben, die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten bleibt insoweit unberührt.

(2) Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 (2) der Rechtsordnung geahndet.

§ 6 Verstöße gegen Ordnungsvorschriften

Als Ordnungsvorschriften gelten unter anderem:

(1) in der Satzung

1. Nichterscheinen bei Verbandstagen, Kreis- und Kreisjugendtagen und Arbeitstagungen (Ein Verein, der weder eigene Jugendarbeit betreibt oder keiner SG, JSG und JFG im Jugendbereich angehört, ist von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Jugendtagung befreit)
2. Nichterhebung oder Nichtabrechnung der Sportgroschen

(2) in der Spiel- und Jugendordnung

1. Spielen bei Spielverbot
2. Fehlen der Spielführerarmbinde
3. Fehlen von Rückennummern
4. Unerlaubte Werbung auf der Spielkleidung
5. Nichtordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes
6. Nichtvorhandensein von Gerätschaften und Bällen
7. Fehlen eines Verbandskastens und einer Tragbahre
8. Fehlen der Spielberechtigung
9. Nichtabstellen von Spielern zu Repräsentativspielen
10. Nichtantreten zu einem Repräsentativspiel
11. Unlautere Reklame bei Freundschaftsspielen
12. Nichtantreten mit der 1. Mannschaft bei Freundschaftsspielen
13. Verlegung der Anstoßzeit ohne Genehmigung
14. Unberechtigtes Mitwirken von 17-jährigen Jugendspielern in Herren-Mannschaften
15. Aufenthalt von Zivilpersonen in unmittelbarer Nähe des Tores oder innerhalb der Barrieren
16. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Platzordnern
17. Ungenügende Umkleidegelegenheit für Gästespieler, Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten
18. Verwendung anderer als vom SFV zur Verfügung gestellten Eintrittskarten
19. Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen
20. Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Jugendspielen
21. Nichtbefolgen von Auflagen im Spielbetrieb
22. Nichtmelden oder nicht ordnungsgemäße Meldung der Spielergebnisse von Pflichtspielen

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für Ü-Spiele.